

Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 12. November 2021

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung werden die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb nach deren Überprüfung bis einschließlich 25. November 2021 verlängert. Die Geltungsdauer knüpft damit an das Ende der aktuellen Feststellung des Bundes zur epidemischen Lage von nationaler Tragweite an.

Ziel der Corona-Verordnung Studienbetrieb ist es weiterhin, einerseits das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die intensivmedizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren, und, insbesondere mit Blick auf schwere Krankheitsverläufe, wenige Therapieansätze sowie die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung, die Gesundheit aller zu schützen. Auf der anderen Seite gilt es, nach einem für drei Semester stark eingeschränkten Präsenzstudienbetrieb weitere Belastungen zu vermeiden und so der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung des Studienbetriebs trotz Pandemie Rechnung zu tragen, vgl. hierzu auch die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 und 14. Oktober 2021. Ziel ist es daher, im Rahmen des verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und des gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie den Studienbetrieb im Grundsatz als verlässlichen Präsenzstudienbetrieb stattfinden zu lassen. Hierzu sieht die Corona-Verordnung Studienbetrieb Basisschutzmaßnahmen, insbesondere Vorgaben zur Belüftung, zum Maskentragen und zur Hygiene, sowie die Kontrollmaßnahmen 3G und Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung vor, die im Sinne einer Mehrkomponentenstrategie angelegt sind.

Die Hochschulen haben auf Grundlage der Corona-Verordnung Studienbetrieb und aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung vor Ort verantwortungsvoll Hygienekonzepte erarbeitet und umgesetzt. Soweit Einschränkungen zwingend unvermeidlich sind, bleibt die Online-Lehre ein ergänzender Bestandteil zur Sicherstellung des Studienbetriebs während der Pandemie. Alle Hochschulen des Landes sind zwischenzeitlich in den Vorlesungsbetrieb mit durchschnittlich deutlich über 50 % Präsenzanteilen gestartet.

Die bestehenden Basisschutz- und Kontrollmaßnahmen müssen aufgrund des derzeit stark ansteigenden Infektionsgeschehens (vgl. Lagebericht des Landesgesundheitsamtes vom 11. November 2021, abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de, S. 16 f.) weiterhin aufrechterhalten werden, da sie den Präsenzstudienbetrieb erst ermöglichen.

Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Ziele des Gesundheitsschutzes zu erreichen und gleichzeitig allen Studierenden Präsenzbetrieb im Studium zu ermöglichen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Nach Inkrafttreten der letzten Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb (15. Oktober 2021) ist das bis dahin stagnierende Infektionsgeschehen stark angestiegen. Dies gilt sowohl für den Sieben-Tages-Inzidenzwert und die Auslastungswerte der Krankenhäuser mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Baden-Württemberg als auch bundesweit. Es gilt im Land Baden-Württemberg seit dem 2. November 2021 nach § 1 Absatz 2 Corona-Verordnung die sogenannte Warnstufe. Bundesweit wurde im November 2021 wiederholt ein Tageshöchststand an Neuinfektionen seit Beginn der Pandemie erreicht.

Nach dem Lagebericht COVID-19 des Landes, Stand 11. November 2021, abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de, liegt der Sieben-Tages-Inzidenzwert zwischenzeitlich bei 332,3,9 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 15. Oktober 2021: 93,3 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Nicht-immunisierte Personen erkranken der aktuellen Datenlage zufolge weitaus häufiger an COVID-19 und werden im Vergleich zu immunisierten Personen deutlich häufiger stationär behandelt. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist durch die Impfung das Risiko einer Übertragung reduziert, verhindert diese aber nicht vollständig (vgl. Gefährdungsbericht Covid-19 des RKI, abrufbar unter [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/2021/08/COVID-19/InfAZ_COVID-19_Gefahrdenungsbericht_20210801.html)). Die Zahl der COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung nach den Daten des DIVI-Intensivregisters liegt, Stand 11. November 2021, zwischenzeitlich bei 351 (Stand 15. Oktober 2021: 180). Der Anteil der Patientinnen und Patienten, die invasiv beatmet werden müssen, liegt, Stand 11. November

2021, bei 170 Patientinnen und Patienten (48,4%). Die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz liegt bei 4,9, Stand 9. November 2021. Der Wert für die Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Baden-Württemberg (28-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) liegt, Stand 11. November 2021, bei Personen ohne abgeschlossenem Impfschutz bei 56,6 (Stand 15. Oktober 2021: 28,2), bei Personen mit vollständig abgeschlossenem Impfschutz bei einem Wert von 9,1 (Stand 15. Oktober 2021: 4,2). Der Anteil der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle an der Gesamtzahl der Intensivbetten liegt laut Lagebericht vom 11. November 2021 bei 15,5 % (Stand 15. Oktober 2021: 7,8 %). Schließlich ist festzustellen, dass der prozentuale Anteil der 20- bis 29-Jährigen unter den Infizierten mit 15,5 %, Stand Lagebericht vom 11. November 2021, leicht gestiegen ist. Die Zahl der Infizierten in dieser Gruppe hat bei steigenden Neuinfektionszahlen damit aber ebenfalls zugenommen. Der Anteil der 18- bis 29-Jährigen hospitalisierten Infizierten ist gesunken und liegt mit 5,3 %, Stand 11. November 2021, unter dem der meisten anderen Altersgruppen (Lagebericht Stand 14. Oktober 2021: 8 %). Laut Lagebericht vom 11. November 2021 sind 73,8 % der baden-württembergischen Bevölkerung mit Impfempfehlung (12+) vollständig geimpft. Der Anteil Geimpfter unter den Studierenden ist aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht genau bekannt; nach derzeitigen Erkenntnissen der Hochschulen aufgrund anonymisierter Erhebungen wird angenommen, dass die Impfquote der in Präsenz Studierenden über dem Bevölkerungsdurchschnitt im Durchschnitt derzeit bei über 80% liegen dürfte.

Nach der Risikobewertung zu Covid-19 des Robert-Koch-Instituts, Stand 4. November 2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), und des Landesgesundheitsamtes (Lagebericht, Stand 11. November 2021, S. 16) werden als Gründe für die derzeit in allen Altersgruppen ansteigenden Neuinfektionen unter anderem die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen sowie mehr Kontakte in Innenräumen angegeben. Die Fallzahlen sind höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Es müsse mit einem weiteren Anstieg des Infektionsgeschehens, der Hospitalisierungen und der Todesfälle gerechnet werden. Die Lage ist daher nach wie vor ernst zu nehmen. Die Gefährdung schätzt das Robert-Koch-Institut für nicht oder nur einmal Geimpfte zwischenzeitlich als sehr hoch ein, für Geimpfte als moderat, es steige aber mit zunehmenden Infektionszahlen an.

Der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität, da der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden überregional ist. Präsenzkurse sind zudem an Hochschulen von wechselnder Zusammensetzung der Studierenden geprägt. Nach wie vor gilt, dass die Schutz- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch die 3G-Regelung, den Präsenzbetrieb erst ermöglichen und sich daher angesichts der deutlich geringeren Eingriffsintensität gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs rechtfertigen. Dies gilt insbesondere in der jetzigen Phase des zunehmenden Präsenzbetriebs, der nachhaltig für alle Teilnehmenden abgesichert sein muss.

Sämtliche in der Corona-Verordnung Studienbetrieb geregelten Basisschutz- und Kontrollmaßnahmen sind daher weiterhin erforderlich, um das Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI zu minimieren (abrufbar unter [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#)). Diese Maßnahmen gelten bei aktuellem Sachstand und Infektionsgeschehen unabhängig davon, ob man geimpft, getestet oder genesen ist, vgl. Lagebericht vom 11. November 2021, S. 17. Eine Abkehr von den derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wäre daher mit einer erheblichen Gefährdung des Gesundheitssystems verbunden. Wie der bisherige Verlauf der Vorlesungszeit andeutet, sind die Maßnahmen auch geeignet. Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb sind daher weiterhin geeignet und erforderlich, um einen Präsenzunterricht für alle Studierenden stattfinden kann.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Auf der Grundlage der Verordnung müssen daher alle Studierenden bestimmte Unannehmlichkeiten oder Beschränkungen hinnehmen, damit der Hochschulbetrieb für alle beteiligten Personen möglichst sicher aufgenommen werden konnte und weitergeführt werden kann. Der VGH Baden-Württemberg hat dies mit Beschluss vom 10. November 2021, Az. 1 S 3254/21, im Eilverfahren für die 3G-Regelung bestätigt. Danach habe das mit §§ 6, 7 der Corona-Verordnung Studienbetrieb verfolgte Ziel nach wie vor ein solches Gewicht und eine solche Dringlichkeit, dass die 3G-Regelung und damit verbunden auch kostenpflichtige Testpflichten für nicht immunisierte Studierende voraussichtlich mit höherrangigem Recht vereinbar und verhältnismäßig seien.

Aufgrund der Vorgaben des IfSG und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden die ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls beschränkt oder aufgehoben. Hierbei werden die Erfahrungen mit dem nunmehr zunehmenden Präsenzstudienbetrieb unter Berücksichtigung der Impfquoten und des Pandemiegeschehens fortlaufend beobachtet und ausgewertet. In der Abwägung im Rahmen der Gesamtentwicklung und der Gesamtstrategie sind jedoch aktuell angesichts des Infektionsgeschehens derzeit keine mildereren Maßnahmen im Studienbetrieb möglich.

Ergänzend wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 15. September 2021 und 13. Oktober 2021 sowie zur Begründung der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 und 14. Oktober 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (§ 12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit der Änderung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb bis einschließlich zum 25. November 2021 verlängert und damit an die Geltungsdauer der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bund angepasst.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.